

Eröffnung BW Bank Cash-Konto

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

1. Antrag ausfüllen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Dies können Sie direkt am Bildschirm erledigen. Mit der Tab-Taste oder mit der Maus springen Sie dabei bequem zu allen Formularfeldern.

2. Antrag ausdrucken und unterschreiben.

Bitte drucken Sie den Antrag aus und unterschreiben Sie an der vorgesehenen Stelle. Die „Ausfertigung für den Kunden“ ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

3. Legitimationsprüfung.

Wir sind bei Kontoeröffnungen gesetzlich verpflichtet, eine Legitimationsprüfung durchzuführen. Diese erfolgt für Sie kostenfrei mittels PostIdent-Verfahren auf einer Filiale der Deutschen Post AG.

Bitte gehen Sie dazu auf eine Postfiliale Ihrer Wahl und nehmen Sie dorthin folgende Unterlagen mit:

- Ihren gültigen Personalausweis oder Reisepass
- den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Eröffnungsantrag
- den ausgedruckten PostIdent-Kupon
- einen Briefumschlag, adressiert an die
Baden-Württembergische Bank
BW-Bank Service-Center (6470/CW)
70144 Stuttgart

Alles weitere erledigt der Postmitarbeiter für Sie.

Alternativ kann die Legitimationsprüfung auch auf einer BW-Bank-Filiale erfolgen.

4. Wie geht es weiter?

Die Kontoeröffnung erfolgt auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Hierzu erhalten Sie in Kürze weitere Unterlagen.

Sobald Ihre Unterlagen vollständig bei uns eingegangen sind, eröffnen wir Ihr BW-Bank Cash-Konto und teilen Ihnen Ihre Kontonummer mit.

Für Umbuchungen zwischen Ihrem BW-Bank Girokonto und Ihrem BW-Bank Cash-Konto benötigen Sie außerdem eine Onlinebanking-Vereinbarung sowie die zugehörigen Sicherheitmedien PIN und TAN.

Sofern Sie noch keine Onlinebanking-Vereinbarung bei der BW-Bank haben, erhalten Sie diese mit den zugehörigen Sicherheitsmedien ebenfalls umgehend zugeschickt.

Haben Sie noch Fragen?

Unsere Mitarbeiter im BW-Bank Service-Center stehen Ihnen unter 0711 124-45001 von montags bis freitags von 8 bis 20 Uhr gerne zur Verfügung.



Kontoeröffnung BW Bank Cash-Konto

Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Steuer-Nr. 2899/014/09009
UST-IDNr. DE 147 800 343

BW | Bank

- Ausfertigung für den Kunden

Meine persönlichen Angaben

Vorname, Name	ggf. Geburtsname
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum
PLZ, Ort	Geburtsort
Telefon privat	Staatsangehörigkeit
Telefon geschäftlich	bestehende Girokontonummer bei der BW Bank

Um Sie umfassend betreuen und gezielt über die durch uns angebotenen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen informieren zu können, werden die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert, genutzt und verarbeitet. Der Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der gezielten Information zu den von uns angebotenen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

BW-Bank Cash-Konto - die ideale Möglichkeit zur kurzfristigen Geldanlage

Bitte eröffnen Sie für mich ein BW-Bank Cash-Konto. Voraussetzung für die Eröffnung eines BW-Bank Cash-Kontos ist ein bestehendes Girokonto bei der BW-Bank, das auf meinen Namen lautet. Mein Girokonto hat die Nummer _____.

Die Kontoeröffnung erfolgt auf Grundlage des **Geschäftsbesorgungsvertrages** zu o.g. Girokonto mit der BW-Bank. Sofern ich bisher noch keinen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BW-Bank abgeschlossen habe, erhalte ich die Unterlagen umgehend zugesandt.

Bitte übertragen Sie _____ EUR zu Lasten meines Girokontos _____.
(mindestens EUR 10.000, maximal EUR 250.000)

Bitte eröffnen Sie nur das Konto. Ich werde die Ersteinlage anschließend selbst auf mein neues BW-Bank Cash-Konto überweisen.

Eine **Onlinebanking-Vereinbarung** ist Voraussetzung für die Eröffnung des BW-Bank Cash-Kontos. Das neue BW-Bank Cash-Konto wird zusammen mit meinem bestehenden Girokonto zum Onlinebanking zugelassen.

Sollte ich für mein bestehendes Girokonto bisher noch keine Onlinebanking-Vereinbarung abgeschlossen haben, erhalte ich die Vertragsunterlagen sowie die Sicherheitsmedien für PIN und TAN umgehend zugeschickt.

Das BW-Bank Cash-Konto dient ausschließlich der Geldanlage und ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zugelassen.

Meine Kontoauszüge erstelle ich bei Bedarf an den BW-Bank KontenManagern. Nicht abgerufene Umsätze werden mir nach spätestens 90 Kalendertagen seit letzter Auszugserstellung mit einem zentralen Auszug über die Deutsche Post AG zugesandt.

Sollten Sie Ihr Girokonto überziehen und die Bank dies im Einzelfall vorübergehend dulden, wird die Bank hierfür besondere Überziehungszinssollzinsen berechnen. Der Sollzinssatz für Überziehungen wird im Preisaushang der Bank ausgewiesen. Er ist veränderlich und beträgt zur Zeit 16,88% pro Jahr. Die Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes für Überziehungen richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: Referenzzinssatz ist der Drei-Monats-Euribor (aufgerundet auf die zweite Nachkommastelle). Maßgeblich für den derzeitigen Sollzinssatz ist der 2 Bankarbeitstage vor Beginn des aktuellen Kalenderquartals (vgl. Datum dieses Dokuments) ermittelte Wert des Referenzzinssatzes. Die Bank wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig 2 Bank-

arbeitstage vor Beginn jedes folgenden Kalendervierteljahres überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem vorausgegangenen maßgeblichen Wert verändert, sinkt oder steigt der veränderliche Sollzinssatz automatisch um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Tag des jeweils folgenden Kalendervierteljahres. Die Bank wird Sie über jede für den Girovertrag maßgebliche Änderung des Sollzinssatzes für Überziehungen informieren. Die Unterrichtung kann auch auf dem Kontoauszug für das Girokonto erfolgen.

Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden, ferner im Internet unter www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen

Für das BW-Bank Cash-Konto gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BW-Bank, die Bedingungen zur Eröffnung von Girokonten, Park+Ride-Konten, BW-Bank Cash-Konten, Liquiditätskonten und Wertpapierdepots (Version 1.3) und die Sonderbedingungen für Onlinebanking.

Die vorgenannten Bedingungen sowie die Information für Verbraucher zum BW-Bank Cash-Konto und die Information für Verbraucher zum Onlinebanking habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin wirtschaftlich Berechtigter. Das Konto wird nicht im Auftrag eines anderen eröffnet.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Kontoeröffnung BW Bank Cash-Konto

– Ausfertigung für den Kunden

Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Steuer-Nr. 2899/014/09009
UST-IDNr. DE 147 800 343

BW | Bank

Meine persönlichen Angaben

Vorname, Name	ggf. Geburtsname
Straße, Haus-Nr.	Geburtsdatum
PLZ, Ort	Geburtsort
Telefon privat	Staatsangehörigkeit
Telefon geschäftlich	bestehende Girokontonummer bei der BW Bank

Um Sie umfassend betreuen und gezielt über die durch uns angebotenen Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen informieren zu können, werden die von Ihnen erhobenen personenbezogenen Daten gespeichert, genutzt und verarbeitet. Der Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der gezielten Information zu den von uns angebotenen Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.

BW-Bank Cash-Konto – die ideale Möglichkeit zur kurzfristigen Geldanlage

Bitte eröffnen Sie für mich ein BW-Bank Cash-Konto. Voraussetzung für die Eröffnung eines BW-Bank Cash-Kontos ist ein bestehendes Girokonto bei der BW-Bank, das auf meinen Namen lautet. Mein Girokonto hat die Nummer _____.

Die Kontoeröffnung erfolgt auf Grundlage des **Geschäftsbesorgungsvertrages** zu o.g. Girokonto mit der BW-Bank. Sofern ich bisher noch keinen Geschäftsbesorgungsvertrag mit der BW-Bank abgeschlossen habe, erhalte ich die Unterlagen umgehend zugesandt.

Bitte übertragen Sie _____ EUR zu Lasten meines Girokontos _____.
(mindestens EUR 10.000, maximal EUR 250.000)

Bitte eröffnen Sie nur das Konto. Ich werde die Ersteinlage anschließend selbst auf mein neues BW-Bank Cash-Konto überweisen.

Eine **Onlinebanking-Vereinbarung** ist Voraussetzung für die Eröffnung des BW-Bank Cash-Kontos. Das neue BW-Bank Cash-Konto wird zusammen mit meinem bestehenden Girokonto zum Onlinebanking zugelassen.

Sollte ich für mein bestehendes Girokonto bisher noch keine Onlinebanking-Vereinbarung abgeschlossen haben, erhalte ich die Vertragsunterlagen sowie die Sicherheitsmedien für PIN und TAN umgehend zugeschickt.

Das BW-Bank Cash-Konto dient ausschließlich der Geldanlage und ist nicht zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs zugelassen.

Meine Kontoauszüge erstelle ich bei Bedarf an den BW-Bank KontenManagern. Nicht abgerufene Umsätze werden mir nach spätestens 90 Kalendertagen seit letzter Auszugserstellung mit einem zentralen Auszug über die Deutsche Post AG zugesandt.

Sollten Sie Ihr Girokonto überziehen und die Bank dies im Einzelfall vorübergehend dulden, wird die Bank hierfür besondere Überziehungszinssollzinsen berechnen. Der Sollzinssatz für Überziehungen wird im Preisausgang der Bank ausgewiesen. Er ist veränderlich und beträgt zur Zeit 16,88% pro Jahr. Die Anpassung des veränderlichen Sollzinssatzes für Überziehungen richtet sich nach einer Veränderung des folgenden Referenzzinssatzes: Referenzzinssatz ist der Drei-Monats-Euribor (aufgerundet auf die zweite Nachkommastelle). Maßgeblich für den derzeitigen Sollzinssatz ist der 2 Bankarbeitstage vor Beginn des aktuellen Kalenderquartals (vgl. Datum dieses Dokuments) ermittelte Wert des Referenzzinssatzes. Die Bank wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig 2 Bank-

arbeitstage vor Beginn jedes folgenden Kalendervierteljahres überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem vorausgegangenen maßgeblichen Wert verändert, sinkt oder steigt der veränderliche Sollzinssatz automatisch um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 1. Tag des jeweils folgenden Kalendervierteljahres. Die Bank wird Sie über jede für den Girovertrag maßgebliche Änderung des Sollzinssatzes für Überziehungen informieren. Die Unterrichtung kann auch auf dem Kontoauszug für das Girokonto erfolgen.

Der jeweils aktuelle Referenzzinssatz kann in den Geschäftsräumen der Bank eingesehen werden, ferner im Internet unter www.bundesbank.de/statistik/statistik_zinsen

Für das BW-Bank Cash-Konto gelten die beiliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BW-Bank, die Bedingungen zur Eröffnung von Girokonten, Park+Ride-Konten, BW-Bank Cash-Konten, Liquiditätskonten und Wertpapierdepots (Version 1.3) und die Sonderbedingungen für Onlinebanking.

Die vorgenannten Bedingungen sowie die Information für Verbraucher zum BW-Bank Cash-Konto und die Information für Verbraucher zum Onlinebanking habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin wirtschaftlich Berechtigter. Das Konto wird nicht im Auftrag eines anderen eröffnet.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Achtung MaV!
Formular und diesen Coupon im
Postsache-Fensterbriefumschlag
oder im Kundenrückumschlag an
angegebene Anschrift schicken!

Wichtig! Bitte nehmen Sie diesen Coupon und lassen Sie sich bei
einer Postfiliale mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass
identifizieren.

Antwort

Baden-Württembergische Bank
BW-Bank Service-Center (6470/CW)

70144 Stuttgart

Abrechnungsnummer

50475164853702

Referenznummer

6470/CW

Achtung MaV!

- Barcode einscannen
- **POSTIDENT BASIC**® Formular nutzen
- Formular an Absender

MaV: Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Mitarbeiter-Hotline.



POSTIDENT®



Bitte abtrennen

Information für Verbraucher zum BW-Bank Cash-Konto (Fernabsatz)

– Ausfertigung für den Kunden

Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Steuer-Nr. 2899/014/09009
UST-IDNr. DE 147 800 343

BW | Bank

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

- A Allgemeine Information
- B Information zum BW-Bank Cash-Konto
- C Information zum Zustandekommen des BW-Bank Cash-Kontovertrages im Fernabsatz

A Allgemeine Information

Name und Anschrift

Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11
70173 Stuttgart
Telefon 0711 124-48601 (BW-Bank Service Center)
Telefax 0711 124-44377 (BW-Bank Service Center)
(E-Mail: kontakt@bw-bank.de)

Rechtsform:

Die Baden-Württembergische Bank ist eine unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Baden-Württembergischen Bank

Vorstand: Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender, Michael Horn, stv. Vorsitzender, Dr. Peter A. Kaemmerer, Joachim E. Schielke, Hans-Joachim Strüder, Rudolf Zipf

Hauptgeschäftstätigkeit der Baden-Württembergischen Bank

- nachstehend „Bank“ genannt -

Die Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kontoführung, Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Kreditgeschäft u. ä.), soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg und die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg keine Einschränkungen vorsehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

Eintragung im Handelsregister

Landesbank Baden-Württemberg:
Amtsgericht Stuttgart: HRA 12704
Amtsgericht Mannheim: HRA 4356 und 104440
Amtsgericht Mainz: HRA 40687

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 147 800 343

Vertragssprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Es gibt keine vertragliche Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, sich an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands ein-

gerichtete Kundenbeschwerdestelle zu wenden.

Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Postfach 11 02 72, 10832 Berlin, zu richten. Bei behaupteten Verstößen gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz, die §§675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, eingelegt werden.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Bank ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

B Information zum BW-Bank Cash-Konto

Wesentliche Leistungsmerkmale

Die Bank richtet für den Kunden ein BW-Bank Cash-Konto ein. Das BW-Bank Cash-Konto ist nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckausstellung, Lastschrifteinlösung, Überweisung etc.) zugelassen. Es dient ausschließlich der verzinslichen Geldanlage. Voraussetzung für die Eröffnung ist ein bestehendes BW-Bank Girokonto und eine Online-Vereinbarung. Es besteht eine Mindestanlagesumme von € 10.000,-.

Das Guthaben ist täglich fällig. Verfügungen zu Gunsten eines bei der BW-Bank geführten Girokontos sind jederzeit möglich. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht automatisch zur Auflösung des Kontos.

Preise

Die Führung des BW-Bank Cash-Kontos ist kostenlos. Die Änderung von Entgelten während der Laufzeit des BW-Bank Cash-Kontos erfolgt nach Maßgabe von Nr. 17 der AGB der Bank.

Verzinsung

Die Verzinsung ist variabel und wird von der Bank entsprechend der Entwicklung am Geldmarkt angepasst. Zinssatzänderungen werden dem Kunden durch gesonderte Mitteilung per Kontoauszug bekannt gegeben. Fällt das Guthaben auf dem BW-Bank Cash-Konto unter € 10.000,00, wird ein niedrigerer Zinssatz in Anrechnung gebracht. Die aktuellen Zinssätze sind jederzeit per Telefon oder Internet abrufbar. Mit dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss wird dem Kunden neben dem geltenden Zinssatz für den Anlagebetrag der Zinsertrag mitgeteilt. Die Zinsen werden nachträglich zum Quartalsende dem Konto gutgeschrieben.

Beim BW-Bank Cash-Konto für Gebietsfremde ist die Bank berechtigt, die Verzinsung der Einlagen ganz oder zum Teil einzustellen, wenn die Europäische Zentralbank aufgrund Art. 19 ihrer Satzung und der Verordnung (EG) Nr. 2531/98 die Mindestreservesätze für Auslandsgelder ändert bzw. wenn die Bundesregierung aufgrund § 6 a Außenwirtschaftsgesetz vorschreibt, dass für Verbindlichkeiten gegenüber Gebietsfremden ein bestimmter Prozentsatz zinslos bei der Deutschen Bundesbank zu halten ist (Bardepotpflicht).

Weitere vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Guthabenzinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist.

Kosten, die nicht von der Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z.B. für Telefon, Internet, Porti) hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Darüber hinaus geltende Telekommunikationskosten werden seitens der Bank nicht in Rechnung gestellt.

Leistungsvorbehalt

Keiner.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung der Entgelte und evtl. anfallender Zinsen (z.B. Überziehungszinsen) durch den Kunden.

Die anfallenden Entgelte und Zinsen werden dem BW-Bank Cash-Konto wie folgt belastet:

- Vorgangsbezogene Einzelentgelte (z. B. Erstellung von Duplikaten) nach Ausführung
- Zinsen zum Quartalsende

Erfüllung

Die Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem BW-Bank Cash-Konto durch Verbuchung der Gutschriften und Belastungen auf Basis der zugrunde liegenden Aufträge und Weisungen (z.B. Ein- und Auszahlungen, Bankentgelte) auf dem in laufender Rechnung geführten Konto (Kontokorrentkonto). Beim Kontokorrentkonto werden die jeweiligen Buchungspositionen zum Ende der vereinbarten Rechnungsperiode – in der Regel zum Ende des Kalenderquartals – miteinander verrechnet und das Ergebnis (Saldo) dem Kunden als Rechnungsabschluss mitgeteilt. Alle von der Bank vorgenommenen Buchungen werden auf dem Kontoauszug mit Angabe des Buchungsdatums, des Betrages, einer kurzen Erläuterung über die Art des Geschäftes sowie der Valuta (Wertstellung) aufgelistet. Kontoauszüge werden in der jeweils vereinbarten Form (Postversand oder Kontoauszugsdrucker) übermittelt.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, EMail), widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Baden-Württembergische Bank
Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart.

Telefax: 0711 124-44377 (BW-Bank Service Center)
E-Mail: kontakt@bw-bank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er der Bank insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden.

Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und der Kunde dem ausdrücklich zugestimmt hat.

Ihre

Baden-Württembergische Bank

Vertragliche Kündigungsregeln

Das BW-Bank Cash-Konto kann vom Kunden jederzeit gekündigt werden.

Im Übrigen gelten die in Nr. 26 der AGB der Bank für den Kunden und die Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

Keine

Sonstige Rechte und Pflichten der Bank und des Kunden

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Bank und dem Kunden sind in den beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank“ beschrieben.

Daneben gelten die beigefügten besonderen Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank“ enthalten.

- Bedingungen zur Eröffnung von Girokonten, Park+Ride-Konten, BW-Bank Cash-Konten, Liquiditätskonten und Wertpapierdepots Version 1.3

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Informationen zum Zustandekommen des Vertrages über das BW-Bank Cash-Konto im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Bank durch entsprechende Mitteilung ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss eines BWBank Cash-Kontos ab.

Der Vertrag kommt zustande, wenn die Bank das Konto für den Kunden – gegebenenfalls nach der erforderlichen Identitätsprüfung – einrichtet.

Bedingungen zur Eröffnung von Girokonten, Park+Ride-Konten, BW-Bank Cash-Konten, Liquiditätskonten und Wertpapierdepots (Version 1.3)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sonderbedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Girokonto

1. Die Namen und eigenhändigen Unterschriften der über das Girokonto bevollmächtigten Personen sowie der Umfang der Befugnisse derselben werden der Bank auf einem gesonderten Unterschriftennachweis bekanntgegeben. Der Kontoinhaber verpflichtet sich, alle ausgehändigten Unterschriftennachweise bis zur Rückgabe, die unmittelbar persönlich oder durch Einschreibebrief zu erfolgen hat, sorgfältig zu verwahren.
Die Folgen des Verlustes, eines sonstigen Abhandenkommens, der missbräuchlichen Verwendung, der Fälschung oder Verfälschung dieser Vordrucke trägt der Kontoinhaber, soweit die Bank kein grobes Verschulden trifft. Zuweisungen für Bevollmächtigte oder Dritte werden auf diesem Konto unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass diese Personen der Gutschrift in einer gesonderten Erklärung zustimmen.
2. Ergänzend gelten noch die folgenden Bedingungen:
 - für die BW-BankCard plus
 - für die BW-BankCard
 - für den Überweisungsverkehr, Scheckverkehr, Lastschriftverkehr sowie Wertstellungsregelungen
3. **Das SCHUFA-Merkblatt liegt in den Geschäftsstellen der Bank aus und wird auf Wunsch ausgehändigt.**

Park+Ride-Konto

1. Das Park+Ride-Konto ist nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckausstellung, Lastschrifteinlösung etc.) zugelassen. Es dient als
 - Verrechnungskonto für die zahlungsmäßige Abwicklung des Wertpapiergeschäfts
 - verzinsliche Geldanlage
2. Das Park+Ride-Konto wird in laufender Rechnung (Kontokorrentabrede) geführt. Das Guthaben ist täglich fällig; Verfügungen sind jederzeit möglich. Eine Verfügung über das gesamte Guthaben führt nicht automatisch zur Auflösung des Kontos.
3. Die Verzinsung ist variabel und wird von der Bank der Entwicklung am Geldmarkt angepasst. Der aktuell gültige Zinssatz ist telefonisch abrufbar. Mit dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss werden dem Kunden die der Verzinsung zugrunde liegenden Sätze mitgeteilt. Zinsen werden nachträglich zum Quartalsende dem vereinbarten Gutkonto gutgeschrieben. Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Einlagen von Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.
4. Ergänzend gelten die unter Girokonto Ziffer 2 genannten Bedingungen und folgende Bedingungen:
 - für die Wertstellungsregelung

BW-Bank Cash-Konto

1. Das BW-Bank Cash-Konto ist nicht für den Zahlungsverkehr (Scheckausstellung, Lastschrifteinzug, Überweisung, etc.) zugelassen. Es dient ausschließlich der verzinslichen Geldanlage. Voraussetzung für die Eröffnung ist ein bestehendes BW-Bank Girokonto und eine Online-Vereinbarung.
2. Es besteht eine Mindestanlagesumme von € 10.000,--.
3. Das BW-Bank Cash-Konto wird in laufender Rechnung (Kontokorrentabrede) geführt. Das Guthaben ist täglich fällig; Verfügungen zu Gunsten eines bei der BW-Bank geführten Girokontos sind jederzeit möglich. Eine Verfügung über das laufende Guthaben führt nicht automatisch zur Auflösung des Kontos.
4. Die Verzinsung ist variabel und wird von der Bank entsprechend der Entwicklung am Geldmarkt angepasst. Zinssatzänderungen werden dem Kunden durch gesonderte Mitteilung per Kontoauszug bekannt gegeben. Fällt das Guthaben auf dem BW-Bank Cash-Konto unter € 10.000,00, wird ein niedrigerer Zinssatz in Anrechnung gebracht. Die aktuellen Zinssätze sind jederzeit per Telefon oder Internet abrufbar. Mit dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss wird dem Kunden neben dem geltenden Zinssatz für den Anlagebetrag der Zinsertrag mitgeteilt. Die Zinsen werden nachträglich zum Quartalsende dem Konto gutgeschrieben. Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Einlagen von Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.
5. Ergänzend gelten die unter Girokonto Ziffer 2 genannten Bedingungen und folgende Bedingungen:
 - für die Wertstellungsregelung

Liquiditätskonto

1. Das Liquiditätskonto dient ausschließlich als Anlagekonto und ist für den Zahlungsverkehr nicht zugelassen. Es wird in laufender Rechnung (Kontokorrentabrede) geführt. Das Guthaben ist täglich fällig. Der Mindestbetrag für Überträge vom und auf das Liquiditätskonto beträgt 10.000,00 EUR.
2. Eine Verzinsung erfolgt nur für die Tage, an denen das Guthaben mindestens 10.000,00 EUR beträgt. Die Verzinsung des Guthabens ist variabel und wird von der Bank jeweils am 5. und 20. eines Monats der Entwicklung am Geldmarkt angepasst (derzeit 85% des EURIBOR 1-Monat lt. Handelsblatt, umgerechnet auf deutsche Zinsrechnung); der Zinssatz gilt jeweils für den darauffolgenden Zeitraum. Mit dem vierteljährlichen Rechnungsabschluss werden dem Kunden die der Verzinsung zugrunde liegenden Sätze mitgeteilt. Zinsen werden nachträglich zum Quartalsende dem vereinbarten Konto gutgeschrieben. Die Bank ist berechtigt, die Guthabenverzinsung ganz oder zum Teil einzustellen, wenn durch staatliche Bestimmungen die Einlagen von Gebietsfremden gegenüber Gebietsansässigen im Geschäftsverkehr unterschiedlich geregelt werden.

3. Die Führung des Liquiditätskontos sowie Buchungen sind kostenlos. Die Portoauslagen für Kontoauszüge werden im Rahmen des vierteljährlichen Rechnungsabschlusses in Rechnung gestellt. Sollte das Konto durch die Belastung dieser Kosten einen negativen Saldo ausweisen, ist dieser umgehend auszugleichen.
4. Aufträge für Kontoüberträge sind der Bank per gesondertem Telefaxvordruck oder bereits bestehender Elektronik-Banking-Vereinbarung als DTE-Zahlung (Eilüberweisung) über das Business-Portal oder FTAM zu erteilen.
5. Zuweisungen für Bevollmächtigte oder Dritte werden auf dem Liquiditätskonto unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Personen der Gutschrift in einer gesonderten Erklärung zustimmen.

Wertpapierdepot

Verfügungsberechtigt ist der Depotinhaber. Bei minderjährigen Depotinhabern sind die gesetzlichen Vertreter Verfügungsberechtigt. Vollmachten zugunsten Dritter und der Umfang ihrer Verfügungsberechtigung ergeben sich gegebenenfalls aus einem gesonderten Unterschriftsnachweis.

Die jährliche Depotaufstellung wird, auch falls Postabholung auf einer unserer Geschäftsstellen vereinbart sein sollte, an die Wohnanschrift versandt.

Information für Verbraucher zur Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN (Internetbanking, Direktbrokerage, HBCIbanking)

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

Übersicht

- A Allgemeine Information
- B Information zur Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN
- C Information über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

A Allgemeine Information

Name und Anschrift

Baden-Württembergische Bank
- BW-Bank Service-Center -
Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 124-48601 (BW-Bank Service-Center)
Telefax 0711 124-44377 (BW-Bank Service-Center)
(E-Mail: kontakt@bw-bank.de)

Rechtsform:

Die Baden-Württembergische Bank ist eine unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg. Die Landesbank Baden-Württemberg ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts.

Gesetzliche Vertretungsberechtigte der Baden-Württembergischen Bank

Vorstand: Hans-Jörg Vetter, Vorsitzender, Michael Horn, stv. Vorsitzender, Dr. Peter A. Kaemmerer, Joachim E. Schielke, Hans-Joachim Strüder, Rudolf Zipf

Hauptgeschäftstätigkeit der Baden-Württembergischen Bank

Die Baden-Württembergische Bank betreibt alle banküblichen Geschäfte (insbesondere Kontoführung, Zahlungsverkehr, Einlagengeschäft, Wertpapier- und Depotgeschäft, Kreditgeschäft u. ä.), soweit das Gesetz über die Landesbank Baden-Württemberg und die Satzung der Landesbank Baden-Württemberg keine Einschränkungen vorsehen.

Zuständige Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht,
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12,
60439 Frankfurt (Internet: <http://www.bafin.de>)

Eintragung im Handelsregister

Landesbank Baden-Württemberg:
Amtsgericht Stuttgart: HRA 12704
Amtsgericht Mannheim: HRA 4356 und HRA 104440
Amtsgericht Mainz: HRA 40687

Umsatzsteueridentifikationsnummer

DE 147 800 343

Vertragsprache

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Vertragslaufzeit ist Deutsch.

Rechtsordnung/Gerichtsstand

Auf den Vertragsschluss und die gesamte Geschäftsverbindung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung.

Für den Fall, dass Sie nach Vertragsabschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegen oder dieser im Zeitpunkt

der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand Stuttgart vereinbart.

Außergerichtliche Streitschlichtung

Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten mit der Bank besteht die Möglichkeit, die Schlichtungsstelle beim Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) anzurufen. Das Anliegen ist schriftlich an folgende Adresse zu richten: Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB), Kundenbeschwerdestelle, Postfach 110272, 10832 Berlin. Näheres regelt die Verfahrensordnung, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird.

Bei behaupteten Verstößen gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz, die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches oder Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch kann darüber hinaus Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Postfach 1253, 53002 Bonn, eingelegt werden.

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung

Die Baden-Württembergische Bank ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen.

B Information zur Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN

Wesentliche Leistungsmerkmale

Auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der Baden-Württembergischen Bank über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN kann der Kunde Konto- und Depotabfragen tätigen sowie Bankgeschäfte über das Internet (Internetbanking, Direktbrokerage, HBCIbanking) in dem vom Kreditinstitut angebotenen Umfang abwickeln (Onlinebanking). Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde ein Konto bzw. Depot bei der Baden-Württembergischen Bank unterhält. Der Nutzungsumfang des Onlinebanking kann dabei auf bestimmte Geschäftsvorfälle und auf Höchstbeträge begrenzt werden. Der Kunde erhält für die Übermittlung von Erklärungen oder Aufträgen im Rahmen dieses Verfahrens als Sicherheitsmerkmal eine persönliche Identifikationsnummer (PIN) sowie als Authentifizierungsinstrument einen TAN-Generator zur Erzeugung von TAN.

Preise/Entgelte

Die Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN ist kostenlos. Die Preise für einzelne Bankgeschäfte im Onlinebanking ergeben sich aus den jeweils geschlossenen Verträgen (z. B. Girovertrag, Depotvertrag) sowie dem aktuellen „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Eine Änderung von Entgelten während der Laufzeit der Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN erfolgt nach Maßgabe von Nr. 17 der AGB der Baden-Württembergischen Bank.

Weitere vom Kunden zu zahlende Steuern und Kosten

Kosten, die nicht von der Baden-Württembergischen Bank abgeführt oder in Rechnung gestellt werden (z.B. für Telefon, Internet, Porto) hat der Kunde selbst zu tragen.

Zusätzliche Kommunikationskosten

Darüber hinaus geltende Telekommunikationskosten werden seitens der Baden-Württembergischen Bank nicht in Rechnung gestellt.

Leistungsvorbehalt

keiner

Zahlung und Erfüllung des Vertrages

Zahlung der Entgelte durch den Kunden

Die gemäß aktuellem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ anfallenden Entgelte werden dem vom Kunden hierfür angegebenen Konto belastet.

Erfüllung

Die Baden-Württembergische Bank erfüllt ihre Verpflichtungen aus der Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN, indem sie dem Kunden die PIN sowie einen TANGenerator zur Erzeugung von TAN zur Verfügung stellt und den Kunden für die Nutzung des Onlinebanking mit PIN/TAN frei schaltet. Sie wird des weiteren die vom Kunden freigegebenen, mittels Onlinebanking übermittelten Aufträge im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes bearbeiten.

Vertragliche Kündigungsregeln

Die Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN kann vom Kunden jederzeit, von der Bank mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden.

Im Übrigen gelten die in Nr. 26 der AGB der Baden-Württembergischen Bank für den Kunden und die Baden-Württembergische Bank festgelegten Kündigungsregeln.

Mindestlaufzeit des Vertrages

keine

Sonstige Rechte und Pflichten der Baden-Württembergischen Bank und des Kunden

Die Grundregeln für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen der Baden-Württembergischen Bank und dem Kunden sind in den beigefüg-

ten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baden-Württembergischen Bank“ beschrieben. Daneben gelten die beigefügten Bedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Baden-Württembergischen Bank“ enthalten.

- Bedingungen für das Onlinebanking -
Internetbanking, Direktbrokerage, HBCIbanking mit PIN/TAN

Die genannten Bedingungen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Informationen zum Zustandekommen der Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN im Fernabsatz

Der Kunde gibt gegenüber der Baden-Württembergischen Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss der Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN ab, indem er die von ihm unterzeichnete Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN an die Baden-Württembergische Bank übermittelt und diese ihr zugeht.

Die Vereinbarung über die Teilnahme am Onlinebanking mit PIN/TAN kommt zustande, wenn die Baden-Württembergische Bank die Vereinbarung nach der erforderlichen Legitimationsprüfung frei schaltet.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an

Baden-Württembergische Bank
Unselbstständige Anstalt der Landesbank Baden-Württemberg
Kleiner Schlossplatz 11, 70173 Stuttgart.

Telefax: 0711 124-44377 (BW-Bank Service-Center)

E-Mail: kontakt@bw-bank.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie der Baden-Württembergischen Bank insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach Absendung der Widerrufserklärung erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung der Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis

Das Widerrufsrecht des Kunden erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ihre
Baden-Württembergische Bank

Fassung Oktober 2009

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

1. Leistungsangebot

(1) Der Konto-/Depotinhaber sowie etwaige Bevollmächtigte am Onlinebanking (im Folgenden Teilnehmer genannt) können Bankgeschäfte mittels Internetbanking, Direktbrokerage, HBCIbanking mit PIN/TAN (nachfolgend Onlinebanking) in dem von der Bank angebotenen Umfang abwickeln. Zudem kann der Teilnehmer Informationen der Bank mittels Onlinebanking abrufen. Konto und Depot werden im Folgenden einheitlich als „Konto“ bezeichnet.

(2) Zur Nutzung des Onlinebanking gelten die mit der Bank ggf. gesondert vereinbarten Verfügungsmitte (beispielsweise pro Auftrag).

2. Voraussetzungen zur Nutzung des Onlinebanking

Der Teilnehmer benötigt für die Abwicklung von Bankgeschäften mittels Onlinebanking die mit der Bank vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente, um sich gegenüber der Bank als berechtigter Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und Aufträge zu autorisieren (siehe Nummer 4).

2.1 Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- einmal verwendbare Transaktionsnummern (TAN).

2.2 Authentifizierungsinstrument

Der Teilnehmer erhält für die Erzeugung der TAN einen TANGenerator. Mit dem TAN-Generator erhält der Teilnehmer die „Checkliste für den ersten Zugang“ mit allen Zugangsinformationen sowie Anweisungen zur Verwendung des TAN-Generators.

3. Zugang zum Onlinebanking

Der Teilnehmer erhält Zugang zum Onlinebanking, wenn

- er die Kontonummer und seine PIN übermittelt hat,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) oder des Kontos vorliegt.

Nach erfolgreichem Zugang zum Onlinebanking kann der Teilnehmer Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Onlinebanking-Aufträge durch den Teilnehmer

4.1 Auftragserteilung und Autorisierung

Der Teilnehmer muss Onlinebanking-Aufträge zu deren Wirksamkeit der Bank mittels Onlinebanking übermitteln. Bei Vorgängen, die zusätzlich der Eingabe einer TAN bedürfen (z. B. Überweisungen) muss der Teilnehmer diese zu deren Wirksamkeit außerdem mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (TAN) autorisieren. Die Bank bestätigt mittels Onlinebanking den Eingang des Auftrags. Der Teilnehmer erhält Hinweise darüber, ob der Auftrag angenommen bzw. ausgeführt wurde. Der Hinweis „Auftrag angenommen“ bedeutet, dass sich der Auftrag noch in Bearbeitung befindet. Der Hinweis „Auftrag ausgeführt“ gilt als Bestätigung für den Vollzug z. B. der Buchung oder des Kauf- bzw. Verkaufsauftrags.

4.2 Widerruf von Aufträgen

Die Widerrufbarkeit eines Onlinebanking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann nur

außerhalb des Onlinebanking erfolgen, es sei denn, die Bank sieht eine Widerrufmöglichkeit im Onlinebanking ausdrücklich vor.

5. Bearbeitung von Onlinebanking-Aufträgen durch die Bank

(1) Die Bearbeitung der Onlinebanking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart (z. B. Überweisung) im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Über den Zeitpunkt der tatsächlichen Ausführung wird der Teilnehmer in den Umsatzinformationen im Onlinebanking und im Kontoauszug informiert. Der Ausführungszeitpunkt bei Wertpapieraufträgen ist von der technischen Verfügbarkeit des am Börsenplatz verwendeten Börsensystems abhängig.

(2) Die Bank wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:

- Der Teilnehmer hat sich mit seinem Personalisierten Sicherheitsmerkmal autorisiert.
- Die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Onlinebanking-Datenformat ist eingehalten.
- Das ggf. gesondert vereinbarte Onlinebanking-Verfügungslimit ist nicht überschritten.
- Die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Bedingungen (z. B. ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen vor, führt die Bank die Onlinebanking-Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft) aus.

(3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 nicht vor, wird die Bank den Onlinebanking-Auftrag nicht ausführen und dem Kontoinhaber und/oder Teilnehmer eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, außerhalb des Onlinebanking zur Verfügung stellen.

6. Information des Kontoinhabers über Onlinebanking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Onlinebanking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg. Mit Kontoinhabern, die nicht Verbraucher sind, kann die Art und Weise sowie die zeitliche Folge der Unterrichtung gesondert vereinbart werden.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1 Technische Verbindung zum Onlinebanking

Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Onlinebanking nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Onlinebanking-Zugangskanäle (z. B. Internetadresse) herzustellen.

7.2 Geheimhaltung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale und sichere Aufbewahrung der Authentifizierungsinstrumente

(1) Der Teilnehmer hat

- seine Personalisierten Sicherheitsmerkmale (siehe Nummer 2.1) geheim zu halten und nur über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-

Bedingungen für das Onlinebanking – Internetbanking, Direktbrokerage, HCBanking mit PIN/TAN

Fassung Oktober 2009

banking-Zugangskanäle an diese zu übermitteln sowie
- sein Authentifizierungsinstrument (siehe Nummer 2.2) vor dem Zugriff anderer Personen sicher zu verwahren.

Denn jede andere Person, die im Besitz des Authentifizierungsinstruments ist, kann in Verbindung mit dem dazugehörigen Personalisierten Sicherheitsmerkmal das Onlinebanking-Verfahren missbräuchlich nutzen.

(2) Insbesondere ist Folgendes zum Schutz des Personalisierten Sicherheitsmerkmals (PIN/TAN) sowie des Authentifizierungsinstruments (TAN-Generator) zu beachten:

- PIN und TAN dürfen nicht elektronisch gespeichert werden.
- Bei Eingabe des Personalisierten Sicherheitsmerkmals ist sicherzustellen, dass andere Personen dieses nicht ausspähen können.
- PIN und TAN dürfen nicht außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseite eingegeben werden (z. B. nicht auf Online-Händlerseiten).
- PIN und TAN dürfen nicht außerhalb des Onlinebanking-Verfahrens weitergegeben werden, also beispielsweise nicht per E-Mail.
- Die PIN darf nicht zusammen mit dem Authentifizierungsinstrument (TAN-Generator) verwahrt werden.

7.3 Sicherheit des Kundensystems

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise der Bank zum Onlinebanking auf der Internetseite der Bank, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.4 Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Onlinebanking-Auftrag (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers, Wertpapierkennnummer) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1 Sperranzeige

(1) Stellt der Teilnehmer den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Teilnehmer kann der Bank eine Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten aufgeben.

(2) Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

(3) Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt
- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder das Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Kontoinhaber hat die Bank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1 Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1, den Onlinebanking-Zugang oder sein Authentifizierungsinstrument.

9.2 Sperre auf Veranlassung der Bank

(1) Die Bank darf den Onlinebanking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, den Onlinebanking-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der PIN oder der TAN oder des Authentifizierungsinstruments dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

(2) Die Bank wird den Konto-/Depotinhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten.

9.3 Aufhebung der Sperre

Die Bank wird eine Sperre aufheben oder die PIN bzw. den TAN-Generator austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Konto-/Depotinhaber und/oder Teilnehmer.

9.4 Automatische Sperre

(1) Wird dreimal hintereinander eine falsche PIN eingegeben, so sperrt die Bank automatisch den Zugang zum Onlinebanking für das Konto. Die Sperre kann durch Eingabe der richtigen PIN und einer gültigen TAN aufgehoben werden.

(2) Wird dreimal hintereinander eine falsche TAN eingegeben, so wird der Onlinebanking-Zugang des betroffenen Teilnehmers gesperrt. In diesem Falle sollte sich der Teilnehmer mit der Bank in Verbindung setzen.

10. Haftung

10.1 Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei einer nicht autorisierten Onlinebanking-Verfügung und einer nicht oder fehlerhaft ausgeführten Onlinebanking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für den Überweisungsverkehr, Bedingungen für das Wertpapiergeschäft).

10.2 Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1 Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigem Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

(2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen aufgrund einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verloren gegangen, gestohlen worden oder sonst abhanden gekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 150 Euro, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(3) Ist der Kontoinhaber kein Verbraucher, haftet er für Schäden aufgrund von nicht autorisierten Zahlungsvorgängen über die Haftungsgrenze von 150 Euro nach Absatz 1 und 2 hinaus, wenn der Teilnehmer fahrlässig oder vorsätzlich gegen seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen

Bedingungen für das Onlinebanking – Internetbanking, Direktbrokerage, HBCIbanking mit PIN/TAN

Fassung Oktober 2009

Bedingungen gehandelt hat.

(4) Der Kontoinhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Absätzen 1, 2 und 3 verpflichtet, wenn der Teilnehmer die Sperranzeige nach Nummer 8.1 nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

(5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Teilnehmer seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Kontoinhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Teilnehmers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Verlust oder Diebstahl des Authentifizierungsinstruments oder die missbräuchliche Nutzung des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals der Bank nicht unverzüglich anzeigt, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (siehe Nummer 8.1),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal im Kundensystem gespeichert hat (siehe Nummer 7.2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde (siehe Nummer 7.2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal erkennbar außerhalb der gesondert vereinbarten Internetseiten eingegeben hat (siehe Nummer 7.2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal außerhalb des Onlinebanking-Verfahrens, beispielsweise per E-Mail, weitergegeben hat (siehe Nummer, 7.2),
- das Personalisierte Sicherheitsmerkmal auf dem Authentifizierungsinstrument vermerkt oder zusammen mit diesem verwahrt hat (siehe Nummer 7.2).

(6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den vereinbarten Verfügungsrahmen.

10.2.2 Haftung bei nicht autorisierten Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige

Beruhend nicht autorisierte Wertpapiertransaktionen vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verloren gegangenen oder gestohlenen Authentifizierungsinstruments oder auf der sonstigen missbräuchlichen Nutzung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals oder des Authentifizierungsinstruments und ist der Bank hierdurch ein Schaden entstanden, haften der Kontoinhaber und die Bank nach den gesetzlichen Grundsätzen des Mitverschuldens.

10.2.3 Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige des Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Onlinebanking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.4 Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Bereitstellung von Informationen

(1) Alle dem Teilnehmer übermittelten Kursdaten und Börseninformationen werden von Dritten bereitgestellt und von der Bank nicht auf Ihre Richtigkeit überprüft. Die Bank haftet daher nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten.

(2) Die zur Verfügung gestellten Informationen sind nur für den Teilnehmer bestimmt. Jede weiter gehende Verwendung, insbesondere die Speicherung in Datenbanken, Veröffentlichung, Vervielfältigung und jede Form der gewerblichen Nutzung sowie Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

12. Speicherung Teilnehmerdaten

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden die Teilnehmerdaten von der Bank gespeichert.

13. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank kann sich der Konto-/Depotinhaber an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ näher bezeichneten Streitschlichtungs- und Beschwerdestellen wenden.

Fassung Oktober 2009

Grundlagen der Geschäftsbeziehung zwischen Kunde und Bank

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines

- Nr. 1 - Grundlagen der Geschäftsbeziehung
- Nr. 2 - Änderungen der Geschäftsbedingungen
- Nr. 3 - Bankauskünfte
- Nr. 4 - Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse
- Nr. 5 - Legitimationsurkunden
- Nr. 6 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

- Nr. 7 - Kontokorrent, Rechnungsabschluss
- Nr. 8 - Korrektur fehlerhafter Gutschriften
- Nr. 9 - Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren
- Nr. 10 - Auftragsbestätigung vor Ausführung
- Nr. 11 - Aufrechnung und Verrechnung
- Nr. 12 - Konten in ausländischer Währung
- Nr. 13 - Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung
- Nr. 14 - Geldeingang in ausländischer Währung
- Nr. 15 - Wechselkurs
- Nr. 16 - Einlagengeschäft

Entgelte und Auslagen

- Nr. 17 - Zinsen und Entgelte
- Nr. 18 - Auslagen

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

- Nr. 19 - Haftung der Bank
- Nr. 20 - Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden
- AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe**
- Nr. 21 - Pfandrecht, Sicherungsabtretung
- Nr. 22 - Nachsicherung und Freigabe

Einzugspapiere

- Nr. 23 - Inkasso im Einzugsgeschäft
- Nr. 24 - Vorlegungsfrist, Eilmittel
- Nr. 25 - Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

Auflösung der Geschäftsbeziehung

- Nr. 26 - Kündigungsrecht
- Nr. 27 - Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
- Nr. 28 - Schutz der Einlagen durch Institutssicherung

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die besonderen Bedingungen der LBBW gelten für die Geschäftsverbindung des Kunden mit der Landesbank Baden-Württemberg und ihren unselbstständigen Anstalten, der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank sowie der Sachsen Bank. Erklärungen der Baden-Württembergischen Bank, der Rheinland-Pfalz Bank und der Sachsen Bank im Rahmen der Geschäftsverbindung berechtigen und verpflichten ausschließlich die Landesbank Baden-Württemberg.

Allgemeines

Nr. 1 - Grundlagen der Geschäftsbeziehung

- (1) Geschäftsbeziehung als Vertrauensverhältnis
Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der Bank ist durch die Besonderheiten des Bankgeschäfts und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Kunde kann sich darauf verlassen, dass die Bank seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.
- (2) Allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen
Für die Geschäftsbeziehung gelten ergänzend zu den einzelvertraglichen Vereinbarungen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Für einzelne Geschäftszweige gelten ergänzend oder abweichend besondere Bedingungen, z. B. für die Bereiche des Zahlungsverkehrs, des Sparverkehrs und der Wertpapiergeschäfte; diese werden beim Vertragsabschluss (etwa bei der Kontoeröffnung) oder bei der Erteilung von Aufträgen mit dem Kunden vereinbart.

Nr. 2 - Änderungen der Geschäftsbedingungen

- (1) Angebot der Bank
Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen oder die Einführung zusätzlicher Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in der jeweils gesetzlich zugelassenen Form angeboten.
- (2) Zustimmung zu Änderungen
Die Zustimmung des Kunden zum Angebot der Bank gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot be-

sonders hinweisen. Die Bank wird dann die geänderte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die geänderten besonderen Bedingungen bzw. die zusätzlich eingeführten Bedingungen der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen.

- (3) Sonderkündigungsrecht bei Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten
Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (z. B. Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- (4) Abweichende Vereinbarungen
Das Änderungsverfahren gemäß Absatz 1 und Absatz 2 findet keine Anwendung, soweit abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Satz 1 gilt nicht für Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten.

Nr. 3 - Bankauskünfte

- (1) Inhalt von Bankauskünften
Bankauskünfte sind allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Kunden, deren Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit. Betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.
- (2) Voraussetzungen für die Auskunftserteilung
Die Bank darf Bankauskünfte über juristische Personen und im Handelsregister eingetragene Kaufleute erteilen, sofern sich die

Anfrage auf deren geschäftliche Tätigkeit bezieht und der Bank keine anders lautende Weisung des Kunden vorliegt. In allen anderen Fällen darf die Bank Bankauskünfte nur erteilen, wenn der Kunde dem allgemein oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt hat.

Bankauskünfte erhalten nur eigene Kunden sowie andere Kreditinstitute für deren eigene Zwecke und die ihrer Kunden; sie werden nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft darlegt.

- (3) Schriftliche Bestätigung
Bei mündlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit behält sich die Bank eine unverzügliche schriftliche Bestätigung vor, deren Inhalt von diesem Zeitpunkt an maßgeblich ist.

Nr. 4 - Vertretungs- und Verfügungsbefugnisse

- (1) Bekanntgabe
Der Bank bekannt gegebene Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse gelten, bis ihr eine Mitteilung über das Erlöschen oder eine Änderung schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege zugeht, es sei denn, diese Umstände sind der Bank bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt. Dies gilt auch, wenn die Befugnisse in einem öffentlichen Register eingetragen sind und eine Änderung veröffentlicht ist.
- (2) Mangel in der Geschäftsfähigkeit des Vertreters
Der Kunde trägt den Schaden, der daraus entstehen sollte, dass die Bank von einem eintretenden Mangel in der Geschäftsfähigkeit seines Vertreters unverschuldet keine Kenntnis erlangt.

Nr. 5 - Legitimationsurkunden

- (1) Erbnachweise
Nach dem Tode des Kunden kann die Bank zur Klärung der rechts geschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen der Bank mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Bank kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift vom Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie der Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.
- (2) Leistungsbefugnis der Bank
Die Bank ist berechtigt, auch die in Urkunden nach Absatz 1 Satz 2 als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichneten Personen als Berechtigte anzusehen, insbesondere sie verfügen zu lassen und mit befreiender Wirkung an sie zu leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank die Unrichtigkeit oder Unwirksamkeit dieser Urkunden bekannt oder infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.
- (3) Sonstige ausländische Urkunden
Werden der Bank ausländische Urkunden als Ausweis der Person oder zum Nachweis einer Berechtigung vorgelegt, so wird sie prüfen, ob die Urkunden zum Nachweis geeignet sind. Sie haftet jedoch für deren Eignung, Wirksamkeit und Vollständigkeit sowie für deren richtige Übersetzung und Auslegung nur bei Fahrlässigkeit oder wenn die Urkunde insgesamt gefälscht ist. Im vorstehenden Rahmen kann die Bank die in den Urkunden als Berechtigte bezeichneten Personen als berechtigt ansehen, insbesondere sie verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an sie leisten.

Nr. 6 - Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Deutsches Recht
Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.
- (2) Erfüllungsort
Erfüllungsort für die Bank und den Kunden ist der Sitz der Bank.
- (3) Gerichtsstand
Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die Bank an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

Kontokorrentkonten und andere Geschäfte

Nr. 7 - Kontokorrent, Rechnungsabschluss

- (1) Kontokorrent
Die Bank führt ein Konto zur Abwicklung des laufenden Geschäfts- und Zahlungsverkehrs (Girokonto) als Kontokorrent im Sinne des § 355 des Handelsgesetzbuches (Konto in laufender Rechnung).
- (2) Rechnungsabschluss
Soweit nichts anderes vereinbart ist, erteilt die Bank jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses einer der Vertragsparteien wird der Rechnungsabschluss auch zu sonstigen Terminen erteilt. (3) Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss
Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse müssen der Bank schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Weg zugehen. Unbeschadet der Verpflichtung, Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse unverzüglich zu erheben (Nr. 20 Absatz 1 Buchst. g), gelten diese als genehmigt, wenn ihnen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach Zugang des Rechnungsabschlusses widersprochen wird. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Bank wird den Kunden bei Erteilung des Rechnungsabschlusses auf diese Folgen besonders hinweisen. Stellt sich nachträglich die Unrichtigkeit heraus, so können sowohl der Kunde als auch die Bank eine Richtigstellung aufgrund gesetzlicher Ansprüche verlangen.

Nr. 8 - Korrektur fehlerhafter Gutschriften

- (1) Stornobuchung vor Rechnungsabschluss
Gutschriften, die ohne einen verpflichtenden Auftrag gebucht werden (z. B. wegen Irrtums, Schreibfehlers), darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch einfache Buchung rückgängig machen (Stornobuchung), soweit ihr ein Rückforderungsanspruch gegen den Kunden zusteht.
- (2) Korrekturbuchung nach Rechnungsabschluss
Den Rückforderungsanspruch nach Absatz 1 kann die Bank auch noch nach Rechnungsabschluss durch Korrekturbuchung geltend machen, wenn sie die fehlerhafte Gutschrift nicht mehr rechtzeitig vor diesem Zeitpunkt festgestellt hat. Bei Widerspruch des Kunden wird die Bank die Korrekturbuchung rückgängig und ihren Anspruch anderweitig geltend machen.
- (3) Kennzeichnung
Storno- und Korrekturbuchungen werden im Kontoauszug gekennzeichnet.

Nr. 9 - Gutschrift und Einlösung von Einzugspapieren

- (1) Gutschriften „Eingang vorbehalten“
Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapieren schon vor ihrer Einlösung gut, so geschieht dies unter dem Vorbehalt der Einlösung und des Einganges des Gegenwertes (E.v.-Gutschrift). Das gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften oder anderen Einzugspapiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder geht der Bank der Gegenwert aus einem Einzugspapier nicht zu, so macht sie die Gutschrift gemäß Nr. 23 Absatz 2 dieser AGB rückgängig, und zwar auch nach einem zwischenzeitlich erfolgten Rechnungsabschluss.
- (2) Einlösung
Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften, Schecks und andere Einzugspapiere sind erst eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht bis zum Ablauf des übernächsten Bankarbeitstages¹ rückgängig gemacht wird. Sie sind auch eingelöst, wenn die Bank ihren Einlösungswillen schon vorher Dritten gegenüber erkennbar bekundet hat (z. B. durch Bezahlmeldung). Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten besonderen Bedingungen. Über die Abrechnungsstelle der Deutschen Bundesbank eingezogene Schecks sind eingelöst, wenn sie nach deren Geschäftsbedingungen nicht mehr zurückgegeben werden können. Barschecks sind mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst.

Nr. 10 - Auftragsbestätigung vor Ausführung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten sowie bei nicht unterschriebenen Aufträgen behält sich die Bank die unverzügliche Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Nr. 11 - Aufrechnung und Verrechnung

- (1) Aufrechnung durch den Kunden
Der Kunde darf Forderungen gegen die Bank nur insoweit aufrechnen, als seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (2) Verrechnung durch die Bank
Die Bank darf bestimmen, auf welche von mehreren fälligen Forderungen Zahlungseingänge, die zur Begleichung sämtlicher Forderungen nicht ausreichen, zu verrechnen sind. Dies gilt nicht, soweit der Kunde anderes bestimmt hat oder eine andere Verrechnung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Nr. 12 - Konten in ausländischer Währung

Konten in ausländischer Währung dienen ausschließlich zur bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen an den Kunden und von Verfügungen des Kunden in ausländischer Währung.

Nr. 13 - Leistungsbefreiung bei Geschäften in ausländischer Währung

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung oder zur Erfüllung einer Verbindlichkeit in ausländischer Währung ist in dem Umfang und solange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Guthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Lande dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch

nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zugunsten eines Guthabens in ausländischer Währung ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn die Bank diese vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Nr. 14 - Geldeingang in ausländischer Währung

Geldbeträge in ausländischer Währung darf die Bank mangels ausdrücklicher gegenteiliger Weisung des Kunden in Euro gutschreiben, sofern sie nicht für den Kunden ein Konto in der betreffenden Währung führt.

Nr. 15 - Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Geschäften in ausländischer Währung ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Bei Zahlungsdiensten gilt ergänzend der Zahlungsdiensterahmenvertrag.

Nr. 16 - Einlagengeschäft

Mangels abweichender Vereinbarungen sind Einlagen ohne Kündigung fällig (täglich fällige Gelder). Täglich fällige Gelder werden mit dem jeweiligen Zinssatz, den die Bank für Einlagen dieser Art zahlt, verzinst; dieser Zinssatz wird durch Aushang bekannt gemacht. Für die Zinsberechnung bei Einlagen wird jeder Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Entgelte und Auslagen

Nr. 17 - Zinsen und Entgelte

- (1) Zinsen und Entgelte im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern
Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern üblichen Kredite und Leistungen ergibt sich aus dem Preisaushang und ergänzend aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Wenn ein Verbraucher einen dort aufgeführten Kredit oder eine dort aufgeführte Leistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.
- (2) Zinsen und Entgelte außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern
Außerhalb des Geschäftsverkehrs mit Verbrauchern bestimmen sich die Zinsen und Entgelte für in Anspruch genommene Kredite und Leistungen nach der getroffenen Vereinbarung, ergänzend nach dem Preis- und Leistungsverzeichnis in der zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Fassung.
- (3) Entgelte für sonstige Leistungen
Für Leistungen, die nicht Gegenstand einer Vereinbarung oder im Preisaushang bzw. im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführt sind und die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann die Bank ein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen angemessenes Entgelt verlangen.
- (4) Nicht entgeltpflichtige Tätigkeiten
Für Tätigkeiten, zu deren Erbringung die Bank bereits gesetzlich oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse erbringt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen erhoben.

(5) Änderungen von Zinsen, Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem veränderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Eine Kündigung des Kunden gilt als nicht erfolgt, wenn er den geschuldeten Betrag nicht binnen zweier Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung zurückzahlt.

(6) Änderung von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für solche Leistungen, die vom Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z. B. Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Onlinebanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen angeboten, kann er den von den Änderungen betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen richten sich die Zinsen und Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

(8) Besonderheiten bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern

Bei Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern richten sich die Entgelte nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und besonderen Bedingungen. Soweit dort keine Regelung getroffen ist, gelten die Absätze 1 und 4 sowie - für die Änderung jeglicher Entgelte bei Zahlungsdiensteverträgen (z. B. Girovertrag) - Absatz 6.

Nr. 18 - Auslagen

Die Bank ist berechtigt, dem Kunden Auslagen in Rechnung zu stellen, die anfallen, wenn die Bank in seinem Auftrag oder seinem mutmaßlichen Interesse tätig wird (insbesondere für Ferngespräche, Porti) oder wenn Sicherheiten bestellt, verwaltet, freigegeben oder verwertet werden (insbesondere Notarkosten, Lagergelder, Kosten der Bewachung von Sicherungsgut).

Pflichten und Haftung von Bank und Kunde

Nr. 19 - Haftung der Bank

(1) Haftung für Verschulden

Die Bank haftet für eigenes Verschulden sowie das Verschulden von Personen, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtung gegenüber dem Kunden bedient, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen, den besonderen Bedingungen oder aus einzelvertraglichen Regelungen etwas Abweichendes ergibt. Haftet die Bank und ist ein

Schaden nicht ausschließlich von der Bank verursacht oder verschuldet, so richtet sich die Verpflichtung zum Schadensersatz nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

(2) Haftung für Dritte

Die Bank darf Aufträge bei Fehlen einer gegenteiligen Weisung ganz oder teilweise auf Dritte zur selbstständigen Erledigung übertragen, soweit dies unter Berücksichtigung der Art des Auftrages und der Interessen von Bank und Kunde erforderlich erscheint. In diesen Fällen beschränken sich die Verpflichtung und Haftung der Bank auf die Weiterleitung des Auftrags einschließlich sorgfältiger Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Haftung bei höherer Gewalt

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch Störung ihres Betriebs (z. B. Bombendrohung, Banküberfall), insbesondere infolge von höherer Gewalt (z. B. von Kriegs- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihr nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht sind oder die durch Verfügungen von hoher Hand des In- und Auslands eintreten.

Nr. 20 - Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten des Kunden

(1) Grundsatz

Die Bank führt die Aufträge des Kunden mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aus. Für den Kunden bestehen seinerseits besondere Mitwirkungs- und sonstige Sorgfaltspflichten, insbesondere folgende Pflichten:

a) Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Bank sind unverzüglich schriftlich oder, wenn im Rahmen der Geschäftsbeziehung der elektronische Kommunikationsweg vereinbart wurde (z. B. Onlinebanking), auf diesem Wege alle für die Geschäftsbeziehung wesentlichen Tatsachen anzuzeigen, insbesondere Änderungen des Namens, der Anschrift, des Personenstandes, der Verfügungs- oder Verpflichtungsfähigkeit des Kunden (z. B. Eheschließung, Eingehung einer Lebenspartnerschaft, Änderung des Güterstandes) oder der für ihn zeichnungsberechtigten Personen (z. B. nachträglich eingetretene Geschäftsunfähigkeit eines Vertreters oder Bevollmächtigten) sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten oder der der Bank bekannt gegebenen Vertretungs- oder Verfügungsbefugnisse (z. B. Vollmachten, Prokura). Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die Tatsachen in öffentlichen Registern eingetragen und veröffentlicht werden. Die Namen der für den Kunden vertretungs- oder verfügungsbefugten Personen sind der Bank mit eigenhändigen Unterschriftenproben auf den Vordrucken der Bank bekannt zu geben. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz ergeben.

b) Eindeutige Angaben bei Aufträgen und Weisungen

Aufträge und Weisungen jeder Art müssen den Inhalt des Geschäfts zweifelsfrei erkennen lassen. Abänderungen und Bestätigungen müssen als solche gekennzeichnet sein. Bei Zahlungsaufträgen hat der Kunde insbesondere auf richtige, vollständige, unmissverständliche und leserliche Angaben, vor allem der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN2 und BIC3 zu achten.

c) Sorgfalt bei besonderer Auftragsübermittlung

Bei telefonischen oder auf anderen technischen Wegen erteilten Aufträgen oder Weisungen hat der Kunde dafür zu sorgen, dass sich keine Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche und Irrtümer ergeben.

d) Verwendung von Vordrucken

Für bestimmte Geschäfte, insbesondere im Scheck- und Lastschrifts-

verkehr, bei Barabhebungen, Überweisungen, sind die von der Bank zugelassenen Vordrucke zu verwenden.

- e) **Ausdrücklicher Hinweis bei besonderer Weisung**
Besondere Weisungen für die Ausführung von Aufträgen hat der Kunde der Bank gesondert mitzuteilen, bei formularmäßig erteilten Aufträgen außerhalb des Formulars. Dies gilt insbesondere, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen der Bank verrechnet werden sollen.
- f) **Hinweis auf Fristen und Termine**
Der Kunde hat entsprechend Buchst. e) besonders darauf hinzuweisen, wenn Aufträge innerhalb bestimmter Fristen oder zu bestimmten Terminen ausgeführt sein sollen oder wenn bei nicht ordnungsgemäßer, insbesondere nicht fristgemäßer Ausführung von Aufträgen außergewöhnliche Schäden drohen. Auf die besondere Hinweispflicht bei knappen Scheckvorlegungsfristen nach Nr. 24 wird verwiesen.
- g) **Unverzügliche Reklamation**
Einwendungen gegen Rechnungsabschlüsse, Lastschriften, Kontoauszüge, Wertpapieraufstellungen oder sonstige Mitteilungen der Bank sowie Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit von der Bank gelieferter Wertpapiere oder sonstiger Werte müssen unverzüglich erhoben werden. Falls Rechnungsabschlüsse oder Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Anzeigen, Mitteilungen oder Sendungen, deren Eingang der Kunde erwarten oder mit deren Eingang er rechnen muss.
- h) **Kontrolle von Bestätigungen der Bank**
Soweit Bestätigungen der Bank von Aufträgen oder Weisungen des Kunden abweichen, hat er dies unverzüglich zu beanstanden.

- (2) **Haftung bei Pflichtverletzungen**
Schäden und Nachteile aus einer schuldhaften Verletzung von Mitwirkungs- und sonstigen Sorgfaltspflichten gehen zu Lasten des Kunden. Bei schuldhafter Mitverursachung des Schadens durch die Bank richtet sich die Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, § 254 Bürgerliches Gesetzbuch.

AGB-Pfandrecht, Nachsicherung, Sicherheitenfreigabe

Nr. 21 - Pfandrecht, Sicherungsabtretung

- (1) **Umfang**
Der Kunde räumt hiermit der Bank ein Pfandrecht ein an Werten jeder Art, die im bankmäßigen Geschäftsverkehr durch den Kunden oder durch Dritte für seine Rechnung in ihren Besitz oder ihre sonstige Verfügungsmacht gelangen. Zu den erfassten Werten zählen sämtliche Sachen und Rechte jeder Art (Beispiele: Waren, Devisen, Wertpapiere einschließlich der Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheine, Sammeldepotanteile, Bezugsrechte, Schecks, Wechsel, Konnossemente, Lager- und Ladescheine). Erfasst werden auch Ansprüche des Kunden gegen die Bank (z. B. aus Guthaben). Forderungen des Kunden gegen Dritte sind an die Bank abgetreten, wenn über die Forderungen ausgestellte Urkunden im bankmäßigen Geschäftsverkehr in die Verfügungsmacht der Bank gelangen.
- (2) **Ausnahmen**
Gelangen Gelder oder andere Werte mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung für eine bestimmte Verwendung in die Verfügungsmacht der Bank (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Schecks, Wechsels oder Ausführung einer bestimmten Überweisung), so erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Im Ausland verwahrte Wertpapiere unterliegen – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung – nicht dem Pfandrecht. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Genussrechte/Genussscheine

und für Ansprüche des Kunden aus nachrangigem Haftkapital (z. B. nachrangig haftende Inhaberschuldverschreibung).

- (3) **Gesicherte Ansprüche**
Das Pfandrecht sichert alle bestehenden und künftigen, auch bedingten oder befristeten, auch gesetzlichen Ansprüche der Bank gegen den Kunden, die sie im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erwirbt. Ansprüche gegen Kunden aus von diesen für Dritte übernommenen Bürgschaften werden erst ab deren Fälligkeit gesichert.
- (4) **Geltendmachung des Pfandrechts**
Die Bank darf die dem AGB-Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Ein solches besteht insbesondere unter den Voraussetzungen des Nachsicherungsrechts gemäß Nr. 22.
- (5) **Verwertung**
Die Bank ist zur Verwertung dieser Werte berechtigt, wenn der Kunde seinen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit und trotz Mahnung mit angemessener Nachfrist und einer Androhung der Verwertung entsprechend § 1234 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch nicht nachkommt. Unter mehreren Sicherheiten hat die Bank die Wahl. Bei der Auswahl und Verwertung wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Die Bank hat das Recht, Verwertungserlöse, die nicht zur Befriedigung sämtlicher Forderungen ausreichen, nach ihrem billigen Ermessen zu verrechnen. Die Bank wird dem Kunden erteilte Gutschriften über Verwertungserlöse so gestalten, dass sie als Rechnungen im Sinne des Umsatzsteuerrechts anzusehen sind.

Nr. 22 - Nachsicherung und Freigabe

- (1) **Nachsicherungsrecht**
Die Bank kann vom Kunden die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für seine Verbindlichkeiten verlangen, wenn sich aufgrund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände, z. B. aufgrund einer Verschlechterung oder drohenden Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, eines Mithaftenden oder Bürgen oder des Werts bestehender Sicherheiten, eine Veränderung der Risikolage ergibt. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht ein Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind; wenn der Nettokreditbetrag 75.000 Euro übersteigt, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn der Kreditvertrag keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthält.
- (2) **Freigabe-Verpflichtung**
Die Bank ist auf Verlangen zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet, soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag aller Forderungen der Bank nicht nur vorübergehend um mehr als 10 v. H. übersteigt. Diese Deckungsgrenze erhöht sich um den jeweils aktuellen Umsatzsteuersatz, soweit die Bank im Verwertungsfall mit der Abführung der Umsatzsteuer aus Verwertungserlösen belastet ist. Die Bank wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Einzugspapiere

Nr. 23 - Inkasso im Einzugsgeschäft

- (1) **Inkasso-Vereinbarung**
Schecks, Wechsel, Lastschriften oder sonstige Einzugspapiere werden

von der Bank zum Einzug (Inkasso) hereingenommen, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(2) Rückbelastung

Hat die Bank den Gegenwert von Einzugspapieren schon vor Eingang gutgeschrieben, so kann sie den Gegenwert bei Nichteinlösung der Papiere rückbelasten, und zwar auch nach einem zwischenzeitlichen Rechnungsabschluss. Das Gleiche gilt, wenn

- ihr der Gegenwert nicht zugeht oder
- die freie Verfügung über den Gegenwert durch Gesetz oder behördliche Maßnahmen beschränkt ist oder
- die Papiere infolge unüberwindlicher Hindernisse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden können oder
- der Einzug mit im Zeitpunkt der Hereinnahme nicht bekannten unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist oder
- in dem Land, in dem die Papiere einzulösen sind, ein Moratorium ergangen ist.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Bank Einzugspapiere auch schon vor Fälligkeit zurückgeben. Die Rückbelastung ist auch zulässig, wenn die Papiere nicht zurückgegeben werden können. Ist dies von der Bank zu vertreten, so trägt sie einen sich hieraus ergebenden

Schaden des Kunden.

Nr. 24 - Vorlegungsfrist, Eilmittel

Wenn Schecks, die am Bankplatz der Bank zahlbar sind, nicht spätestens am dritten Geschäftstag, Schecks auf auswärtige Bankplätze nicht spätestens am vierten Geschäftstag vor Ablauf der Vorlegungsfrist (Artikel 29 Scheckgesetz) eingereicht werden bzw. bei Übersendung nicht innerhalb dieser Fristen vor Geschäftsschluss bei der Bank eingehen, so hat der Kunde auf den Ablauf der Vorlegungsfrist und die eventuelle Anwendung von Eilmitteln gesondert hinzuweisen.

Nr. 25 - Sicherungsrechte im Einzugsgeschäft

(1) Sicherungseigentum

Mit der Einreichung von Schecks und Wechseln zum Einzug überträgt der Kunde der Bank das Sicherungseigentum an den Papieren für den Fall, dass das Einzugspapier nicht eingelöst wird und der Bank aufgrund von Voraussetzungen des Kunden im Hinblick auf das Einzugsgeschäft Ansprüche gegen den Kunden zustehen, und zwar bis zum Ausgleich dieser Ansprüche. Mit dem Erwerb des Sicherungseigentums gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über.

(2) Sicherungsabtretung

Werden andere Papiere zum Einzug eingereicht (z. B. Lastschriften, kaufmännische Handelpapiere), so gehen die zugrunde liegenden Forderungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 auf die Bank über.

Auflösung der Geschäftsbeziehung

Nr. 26 - Kündigungsrecht

(1) Ordentliche Kündigung

Soweit keine zwingenden Vorschriften entgegenstehen und weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

Kündigt die Bank, so wird sie den berechtigten Belangen des Kunden angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

Für die Kündigung eines Zahlungsdiensterahmenvertrages (z. B. Girovertrag oder Kartenvertrag) durch die Bank beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen können sowohl der Kunde als auch die Bank die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftszweige jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann. Dabei sind die berechtigten Belange des anderen Vertragspartners zu berücksichtigen.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere gegeben, wenn aufgrund der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Umstände die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen des Kunden oder die Durchsetzbarkeit der Ansprüche der Bank – auch unter Verwertung etwaiger Sicherheiten – gefährdet wird:

- a) wenn eine wesentliche Verschlechterung oder eine erhebliche Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder in der Werthaltigkeit der für ein Darlehen gestellten Sicherheiten eintritt, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungen einstellt oder erklärt, sie einstellen zu wollen, oder wenn von dem Kunden angenommene Wechsel zu Protest gehen;
- b) wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder zur Verstärkung von Sicherheiten (Nr. 22 Absatz 1) nach Aufforderung durch die Bank nicht innerhalb angemessener Frist nachkommt;
- c) wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat; d) wenn gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung eingeleitet wird;
- e) wenn sich die Vermögensverhältnisse eines Mitverpflichteten oder des persönlich haftenden Gesellschafters wesentlich verschlechtert haben oder erheblich gefährdet sind, sowie bei Tod oder Wechsel des persönlich haftenden Gesellschafters.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Etwas anderes gilt nur, wenn der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, er die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt, obwohl die Bank den Fortbestand ihres Leistungsinteresses vertraglich an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine sofortige Kündigung rechtfertigen.

(3) Kündigung bei Verbraucherdarlehensverträgen

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch zwingende Sonderregelungen für die Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(4) Rechtsfolgen bei Kündigung

Mit der Auflösung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige werden die auf den betroffenen Konten geschuldeten Beträge sofort fällig. Der Kunde ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Die Bank ist berechtigt, die für den Kunden oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu kündigen und sonstige Verpflichtungen, insbesondere solche in fremder Währung, mit Wirkung gegen den Kunden auszugleichen sowie hereingenommene Wechsel und Schecks sofort zurückzubelasten; die wechsel- oder scheckrechtlichen Ansprüche gegen den Kunden und jeden aus dem Papier Verpflichteten auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel und Schecks mit Nebenforderungen verbleiben der Bank jedoch bis zur Abdeckung eines etwaigen Schuldsaldos. Nr. 27 - Weitergeltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Auch nach Auflösung der

gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftszweige gelten für die Abwicklung und in dem Abwicklungsverhältnis entsprechenden Umfange die Allgemeinen Geschäftsbedingungen weiter.

Nr. 28 - Schutz der Einlagen durch Institutssicherung

Die Bank ist dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute und überwacht die Risikosituation. Die Bank ist befugt, dem Sicherungssystem oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Kurzinformation über die Sicherungseinrichtungen der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe

(Fassung Oktober 2009)

Die Bank ist als Mitglied der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe angeschlossen. Dieses System stellt sicher, dass die angeschlossenen Institute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz gewährleistet werden.

Dem Sicherungssystem der Deutschen Sparkassen-Finanzgruppe sind die

Sparkassen,
Landesbanken
und
Landesbausparkassen

angeschlossen. Dieses Sicherungssystem besteht aus den satzungsrechtlich in einer Haftungsgemeinschaft miteinander verbundenen Fonds: 11 Sparkassenstützungsfonds der regionalen Sparkassenverbände, der Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen und dem Sicherungsfonds der Landesbausparkassen. Als institutssichernde Einrichtung im Sinne des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes schützt dieses System den Bestand der angeschlossenen Institute.

Mit Hilfe der Fonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, dass ein Institut seine sämtlichen Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann. Jedem Kunden können daher seine fälligen Ansprüche, z.B. aus Spar-, Termin- und Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen, in voller Höhe erfüllt werden. Näheres regelt die Satzung für die Sicherungsreserve der Landesbanken/Girozentralen, die Ihnen die Bank auf Anfrage gerne zur Verfügung stellt.

Seit dem Bestehen der Sicherungseinrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe hat noch nie ein Kunde eines Mitgliedsinstitutes einen Verlust einer Einlagen erlitten.